

**Satzung**  
**des AKTIVOLI-Landesnetzwerks Hamburg e.V.**  
**in der Fassung vom 25. Oktober 2018**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	6
§ 8 Ablauf und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung .....	7
§ 9 Der Vorstand.....	8
§ 10 Der geschäftsführende Vorstand .....	8
§ 11 Der erweiterte Vorstand .....	9
§ 12 Bestätigung der Fachkreissprecherinnen und -sprecher.....	10
§ 13 Die Fachkreise.....	12
§ 14 Haushalt und Kassenprüfung.....	13
§ 15 Datenschutz.....	13
§ 16 Auflösung.....	13

## **Präambel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt über eine lange republikanische Tradition und seit Ende des 18. Jahrhunderts auch über tradierte Formen freiwilliger Arbeit. Heute ist Hamburg geprägt durch eine Vielzahl von traditionellen und modernen Engagementformen. Bürgerinnen und Bürger prägen durch aktives Handeln das Zusammenleben und sind durch Beteiligungsstrukturen bereit, Verantwortung zu übernehmen.

Das **AKTIVOLI-Landesnetzwerk Hamburg e.V.**, Verbund zur Engagementförderung in Hamburg, sieht es als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, engagementfördernde Rahmenbedingungen und verlässliche Strukturen zu fördern. Es unterstützt die Kommunikation zwischen den verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteuren, fördert Meinungsbildungsprozesse und steht als Ansprechpartner für Bürger, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien zur Verfügung.

Das **AKTIVOLI-Landesnetzwerk Hamburg e.V.** arbeitet nach dem Subsidiaritätsprinzip. Es unterstützt seine Mitgliedsorganisationen bei der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Durchführung von Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen. Nur wenn dies für die Mitgliedsorganisationen nicht eigenständig möglich ist oder eine kooperative Trägergemeinschaft das **AKTIVOLI-Landesnetzwerk Hamburg e.V.** als gemeinsames Dach nutzen möchte, sollen die Aufgaben und Handlungen subsidiär übernommen werden.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen AKTIVOLI-Landesnetzwerk Hamburg e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

- die Förderung der Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung der Erziehung und Volksbildung; sowie
- die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- a. die Fort- und Weiterbildung von freiwillig Engagierten und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere gemeinnütziger Organisationen;
- b. die Qualitätsentwicklung und -sicherung des bürgerschaftlichen Engagements durch Fachtagungen und Workshops;
- c. die Förderung der Vermittlung von Interessierten ins bürgerschaftliche Engagement;
- d. die Durchführung und Beteiligung an wissenschaftlichen Studien, deren Gegenstand das bürgerschaftliche Engagement in der Gesellschaft ist;
- e. die Kooperation mit und die Förderung der Netzwerkentwicklung von gemeinnützigen Organisationen bis hin zur Schaffung von Infrastrukturen;
- f. die Umsetzung von Praxisprojekten, sofern nicht Mitgliedsorganisationen selbst Träger werden können oder wollen;
- g. die Durchführung von Fachveranstaltungen wie Podiumsdiskussionen, Arbeitsgruppen und Konferenzen;
- h. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Informationen in Fachmedien und -gremien, Internet und Presse sowie Veröffentlichungen von fachlichen Stellungnahmen;
- i. die Interessenvertretung der Mitgliedsorganisationen; und
- j. das Weiterleiten von Mitteln für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten steuerbegünstigten Satzungszwecke.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins sind

- ordentliche Mitglieder;
- Fördermitglieder; und
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung aktiv zu unterstützen.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft steht auch Zusammenschlüssen von mindestens drei voll geschäftsfähigen, natürlichen Personen offen, die bereit sind, den Verein in seiner Aufgabenstellung aktiv zu unterstützen. Ein solcher Zusammenschluss gilt als ein Mitglied im Sinne dieser Satzung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Fördermitglied des Vereins können juristische oder volljährige natürliche Personen sowie Personengesellschaften jeder Art werden, die die Ziele des Vereins befürworten und finanziell unterstützen möchten.

(5) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Vereins verdient machen oder gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Juristische oder natürliche Personen, die nach den Technologien von L. Ron Hubbard arbeiten, können nicht Mitglied des Vereins werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a. bei natürlichen Personen mit dem Tod eines Mitgliedes oder mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b. bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder Initiativen mit deren Auflösung oder bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit;
- c. bei einem Zusammenschluss i.S.d. § 3 Abs. 3 durch Unterschreitung der Anzahl der sich zusammengeschlossenen Personen auf weniger als drei Personen, was entweder (i) aufgrund eines Ereignisses nach § 4 Abs. 2 a, (ii) einer Erklärung einer oder mehrerer der Personen

entsprechend § 4 Abs. 3 oder (iii) aufgrund einer Entscheidung der Mitgliederversammlung entsprechend § 4 Abs. 4 erfolgen kann;

d. durch Austritt aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 3;

e. durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 4.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags bleibt für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

(4) Bei groben Verletzungen der Mitgliedspflichten oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder -zwecke kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Mitgliedspflichten liegt beispielsweise vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig entrichtet hat oder eine Arbeit nach den Technologien von L. Ron Hubbard aufnimmt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dabei gilt eine jede natürliche Person eines Zusammenschlusses i. S. d. § 3 Abs. 3 jeweils als ein Mitglied. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes beschlossen wird.

(3) Nimmt ein Mitglied, nachträglich Technologien nach L. Ron Hubbard auf, so ist es verpflichtet, dies dem geschäftsführenden Vorstand sofort anzuzeigen. Mit Aufnahme von Technologien nach L. Ron Hubbard ruht unabhängig von einer entsprechenden Anzeige die Mitgliedschaft, was den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts einschließt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 7, 8);
- der Vorstand (§§ 9-11); und
- die Fachkreise (§§ 12, 13).

## **§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge. Satzungsänderungsanträge müssen der Einladung beigelegt sein, den Originalwortlaut und die Änderung beinhalten und bedürfen einer schriftlichen Begründung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
  - Beschlüsse und Entscheidungen zum Leitbild, zur Strategie und zur Satzung;
  - Wahl des geschäftsführenden Vorstands;
  - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
  - Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
  - Einsetzung und Auflösung der Fachkreise;
  - Bestätigung und Abberufung der Fachkreissprecherinnen und -sprecher als Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
  - Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung und Vorlagen des erweiterten Vorstandes;
  - Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben, insbesondere in Mitgliederangelegenheiten;

- Wahl der mit der Kassenprüfung betrauten Personen; sowie
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Ablauf und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
- (2) Am Anfang einer Mitgliederversammlung werden eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung gewählt.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 7) anwesend ist. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet die Mitgliedsversammlung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, wobei bei diesem Sitzungstermin die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig sein soll.
- (4) Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.
- (5) Grundsätzlich fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in einer Versammlung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung (insbesondere § 8 Abs. 6 und 9, sowie § 12) nichts Abweichendes regelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse, die folgende Punkte betreffen, bedürfen einer 9/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:
  - Festsetzungen zum Leitbild des Vereins und seiner Arbeit;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, die folgende Punkte betreffen, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
- Festlegung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

- (7) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das aktive Wahlrecht, Stimmrecht und Antragsrecht. Passives Wahlrecht haben natürliche, geschäftsfähige Personen, die von einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen wurden. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antragsrecht, aber kein Stimmrecht sowie kein aktives Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Zu den Mitgliedsversammlungen werden innerhalb von vier Wochen Ergebnisprotokolle erstellt, die von der Protokollführung und Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind.
- (9) Bewerben sich für ein Amt mehrere Personen, so ist diejenige Person ins Amt gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, es sei denn, eine andere Mehrheit ist erforderlich. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen oder die die nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 10) und dem erweiterten Vorstand (§ 11).
- (2) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten ausgeübt werden. Eine Auslagenerstattung ist möglich.
- (3) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die der erweiterte Vorstand beschließt.

## **§ 10 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, von denen eine Person das Amt des/der Schatzmeisters/in bekleidet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Für den geschäftsführenden Vorstand werden zwei Vorstandsmitglieder in Einzelabstimmung von den ordentlichen Vereinsmitgliedern gewählt. Ein weiteres



Vorstandsmitglied wird von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e. V. (AGFW) bestellt.

- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger in das Amt bestellt wird.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - Erstellung des Haushaltsplans;
  - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Jahresabschlusses.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsführung nach § 30 BGB und weitere Personen einstellen, soweit dies die Vereinsführung erfordert.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist zu Satzungsänderungen berechtigt, sofern diese durch behördliche Auflagen insbesondere zur Erlangung bzw. zur Aufrechterhaltung des Status der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich über die Satzungsänderung in Textform zu unterrichten.
- (7) Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes muss eine Einladung in Textform mindestens eine Woche vor einer Sitzung unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung erfolgen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden innerhalb von vier Wochen Ergebnisprotokolle erstellt, die von der Protokollführung und Sitzungsleitung unterschrieben werden.

## **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den zwei bis maximal zwölf von der Mitgliederversammlung bestätigten Fachkreissprecherinnen und -sprechern.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Umsetzung der Vereinsstrategie in operative Maßnahmen;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Entscheidung über Vorschläge, Anträge und Empfehlungen aus den Fachkreisen;
  - Erarbeitung fachlicher Positionen.

- (3) Im erweiterten Vorstand haben alle seine Mitglieder Antrags- und Stimmrecht in den Sitzungen. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nach § 12 dieser Satzung hat eine Fachkreissprecherin oder Fachkreissprecher kein Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes muss eine Einladung in Textform mindestens eine Woche vor einer Sitzung unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird in geheimer Abstimmung entschieden. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden innerhalb von vier Wochen Ergebnisprotokolle erstellt, die von der Protokollführung und Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind.

### **§ 12 Bestätigung der Fachkreissprecherinnen und -sprecher**

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 5 dieser Satzung kann die Bestätigung der Fachkreissprecherinnen und –sprecher als Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auch außerhalb einer Versammlung der Mitglieder erfolgen, wenn sich an einer solchen Bestätigung außerhalb einer Versammlung nach Maßgabe des nachfolgenden § 12 Abs. 2 wenigstens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder durch form- und fristgerechte Stimmabgabe beteiligen und sich durch Stimmabgabe mit einer Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung einverstanden erklären.
- (2) Erfolgt die Bestätigung außerhalb einer Versammlung der Mitglieder, so gelten im Hinblick auf das Bestätigungsverfahren die folgenden Vorgaben:
  - a. Auf Vorschlag eines Mitglieds des Vereins oder eines Mitglieds des Vorstands hat der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedern des Vereins die Bestätigung einer Fachkreissprecherin oder eines Fachkreissprechers anzutragen.
  - b. Der geschäftsführende Vorstand hat eine Beschlussvorlage an alle stimmberechtigten Mitglieder in Schriftform, per Fax oder per E-Mail zu versenden, wobei die Entscheidung über die Art des Versands der Beschlussvorlage im Ermessen des geschäftsführenden Vorstands steht, jedoch bei jeder Bestätigung eine einheitliche Art des Versands gewählt werden soll.
  - c. Der Beschlussvorlage soll eine Kurzvorstellung der zu bestätigenden Fachkreissprecherin bzw. des Fachkreissprechers beigelegt werden.
  - d. Der Beschlussvorlage ist eine Erläuterung über die Frist zur Stimmabgabe und die Formalitäten der Stimmabgabe, insbesondere über die Art der Stimmabgabe, beizufügen. Die Frist der Stimmabgabe hat mindestens zwei Wochen ab Versand der Beschlussvorlage zu

betragen. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimme beim geschäftsführenden Vorstand entscheidend.

- e. Die Art der Stimmabgabe wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Sie kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Die Stimmabgabe kann auch in einem elektronischen Verfahren erfolgen, in dem die Stimmberechtigten ihre Stimme über ein Onlineformular übermitteln, wenn sichergestellt ist, dass nur Stimmberechtigte abstimmen und die einzelnen Stimmen den Abstimmenden zweifelsfrei zugeordnet werden kann und die Dokumentation der Stimmabgabe sichergestellt ist. Die Art der Stimmabgabe ist so zu wählen, dass keinem stimmberechtigten Mitglied eine Stimmabgabe aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen verwehrt wird. Zu diesem Zweck kann der Vorstand auch festlegen, dass die Mitglieder zwischen verschiedenen Arten für die Stimmabgabe wählen können. Der geschäftsführende Vorstand kann insbesondere festsetzen, dass die Stimmabgabe ausschließlich über einen vom geschäftsführenden Vorstand entworfenen und an die Mitglieder übersandten Stimmzettel zu erfolgen hat.
- f. Die Entgegennahme der abgegebenen Stimmen und die Auszählung erfolgt nach Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrist durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Auszählung hat durch mindestens zwei gleichzeitig anwesende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu erfolgen.
- g. Scheitert die Bestätigung eines Fachkreissprechers oder einer Fachkreissprecherin, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb angemessener Frist eine zweite Abstimmung vorzubereiten, die auch innerhalb einer Versammlung der Mitglieder erfolgen kann. Erfolgt auch die zweite Abstimmung außerhalb einer Versammlung der Mitglieder und scheitert auch diese Abstimmung, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Bestätigung des Fachkreissprechers oder der Fachkreissprecherin zu entscheiden hat.
- h. Nach Auszählung der Stimmen teilt der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis unverzüglich in Schriftform oder Textform mit. Eine Mitteilung über das konkrete Stimmverhalten einzelner oder aller Mitglieder erfolgt dabei nicht.
- i. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand das Ergebnis im

Einzelnen und unter Erläuterung des Stimmverhaltens aller Mitglieder offenzulegen hat.

- (3) Die Amtszeit einer Fachkreissprecherin oder eines Fachkreissprechers als Mitglied des erweiterten Vorstandes endet entweder mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit als Fachkreissprecher/in oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Dieser § 12 gilt für die Abberufung entsprechend.

### **§ 13 Die Fachkreise**

- (1) Die Fachkreise sind für einen Themenschwerpunkt rechtlich unselbstständige Organe.
- (2) Es können bis zu zwölf Fachkreise eingerichtet werden. Ein Fachkreis ist dabei der Fachkreis „Wohlfahrtsverbände“.
- (3) Fachkreise beraten bei fachlichen und strategischen Aufgabenstellungen und tragen zur operativen Umsetzung bei.
- (4) Die Mitarbeit in einem Fachkreis ist nicht an eine Mitgliedschaft in diesem Verein gebunden. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Jeder Fachkreis wählt seine Sprecherin bzw. seinen Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die Sprecherin / der Sprecher muss durch ein ordentliches Vereinsmitglied vorgeschlagen worden sein. Die Sprecherin / der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Sicherstellung der inhaltlichen Arbeit;
  - Weitergabe von Informationen und Impulsen an den erweiterten Vorstand;
  - Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (6) Zu den Sitzungen der Fachkreise muss eine Einladung in Textform mindestens eine Woche vor einer Sitzung unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird in geheimer Abstimmung entschieden.
- (7) Zu den Sitzungen der Fachkreise werden innerhalb von vier Wochen Ergebnisprotokolle erstellt, die von der Protokollführung und Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind.
- (8) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 14 Haushalt und Kassenprüfung**

- (1) Der Vorstand stellt einen Haushalt für das folgende Geschäftsjahr auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die rechnerische Richtigkeit und ob die Ausgaben den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend getätigt wurden.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins darf nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vereinsvermögen geht, zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 dieser Satzung benannten Zwecke. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Zustimmung vorzulegen.

Hamburg, den **25. Oktober 2018**